

# Stadtkämmerei

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1031/21

### Titel der Drucksache

Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern der Stadt Erfurt (Hebesatz-Satzung)

### Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

### Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- |   |       |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?     | Nein. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Nein. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?              | Nein. |

### Stellungnahme

Die Gewerbesteuer ist als Realsteuer eine Kommunalabgabe, deren materielle Rechtsgrundlage für die Erhebung dieser kommunalen Steuer das Gewerbesteuergesetz - als Bundesgesetz - ist. In diesem Gesetz sind grundsätzlich sämtliche für die Steuerfestsetzung erforderlichen Bestimmungen enthalten.

Die heheberechtigte Gemeinde beschließt lediglich, ob sie die Gewerbesteuer überhaupt erheben wollen und wenn ja, in welcher Höhe. Weitere Nebenbestimmungen, wie von der Fraktion beantragt, sind mit Verweis auf das Thüringer Kommunalabgabengesetz rechtlich nicht zulässig.

Nach Art. 106 Abs. 6 GG ist den Gemeinden das Recht einzuräumen, die Hebesätze der Grundsteuer und Gewerbesteuer im Rahmen der Gesetze festzusetzen.

Nach § 25 Abs. 1 GrStG bestimmt die Gemeinde, mit welchem Hundertsatz des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils die Grundsteuer zu erheben ist (Hebesatz) (bzw. vgl. § 16 GewStG).

Die Hebesätze können in einer Hebesatz-Satzung festgelegt werden. Damit erschöpft sich die gesetzliche Grundlage.

Im Rahmen der Hebesatzfestsetzung kommt den Gemeinden ein Entschließungsspielraum zu, die Hebesätze autonom nach den jeweiligen finanziellen Bedürfnissen festzusetzen. Begrenzt wird der Entschließungsspielraum durch die allgemeinen Grundsätze des Haushalts- und Steuerrechts (vgl. u.a. VG Münster, Urteil vom 01. Dezember 2010 – 9 K 1493/10 –, Rn. 33, juris).

Für die Festsetzung andere Merkmale bildet das GrStG bzw. das GewStG keine Grundlage ab.

### Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Der Beschlussvorschlag ist abzuweisen, da deren rechtlichen Voraussetzungen fehlen.

Linnert  
Unterschrift Beigeordneter

21.06.2021  
Datum